

Gemeinde Kippenheim

Ortenaukreis

SATZUNG

über Änderung des Bebauungsplanes "Dorfbach"

Auf Grund der §§ 1, 2, 8 - 10 und 13 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), §§ 73 Abs. 1, 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 28.11.1983 (Ges.Bl. S. 770) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 3.10.1983 (Ges.Bl. S. 577) hat der Gemeinderat am 10.9.1984 die Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet "Dorfbach" der Gemarkung Kippenheim, der am 6.3.1981 in Kraft getreten ist, als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan "Dorfbach".

§ 2

Inhalt der Änderung

Der Bebauungsplan nach § 1 wird zeichnerisch (durch ein Deckblatt) geändert nach Maßgabe der Begründung vom 10.9.1984.

§ 3

Neben den durch § 2 geänderten Bestandteilen des Bebauungsplanes besteht der Bebauungsplan nunmehr aus:

Plan (mit Bebauungsvorschriften) in der Fassung 1981

Die Begründung ist dem Bebauungsplan beigelegt, ohne dessen Bestandteil zu sein.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer den auf Grund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kippenheim, den 10.9.1984

Bürgermeister



(Mathis)

GEMEINDE KIPPENHEIM

D e c k b l a t t
zum Bebauungsplan " DORFBACH "

Begründung

Der Eigentümer des Flurstückes Lgb.Nr. 403 beabsichtigt gem. Vorlage eines Bauantrages das auf seinem Grundstück stehende Ökonomiegebäude durch Umbau für Wohnzwecke zu nutzen.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist dieser Gebäude-
teil jedoch außerhalb der überbaubaren Grundstücks-
fläche gelegen.

Aufgrund der erhaltungswürdigen Bausubstanz des
Gebäudes hat der Gemeinderat von Kippenheim die
Änderung des Bebauungsplanes dahingehend beschlossen,
daß die künftige Baugrenze das vorhandene Gebäude
einschließt.

Das Deckblatt wird Bestandteil des o.g. Bebauungs-
planes und unterliegt sinngemäß den dort geltenden
Bebauungsvorschriften.

Das Verfahren wird wegen Geringfügigkeit gem. § 13 BBauG
als vereinfachte Änderung durchgeführt.

Als Satzung nach § 13 BBauG
beschlossen:

Kippenheim, den 10.9.1984

Aufgestellt:

ING.-BÜRO WILH. MUTTER
VORM. PROF. DR. SCHMITT
7500 KARLSRUHE 41
PAUL-MODERSOHN-STRASSE 2
TELEFON 07 21/40 55 16
5.9.1984



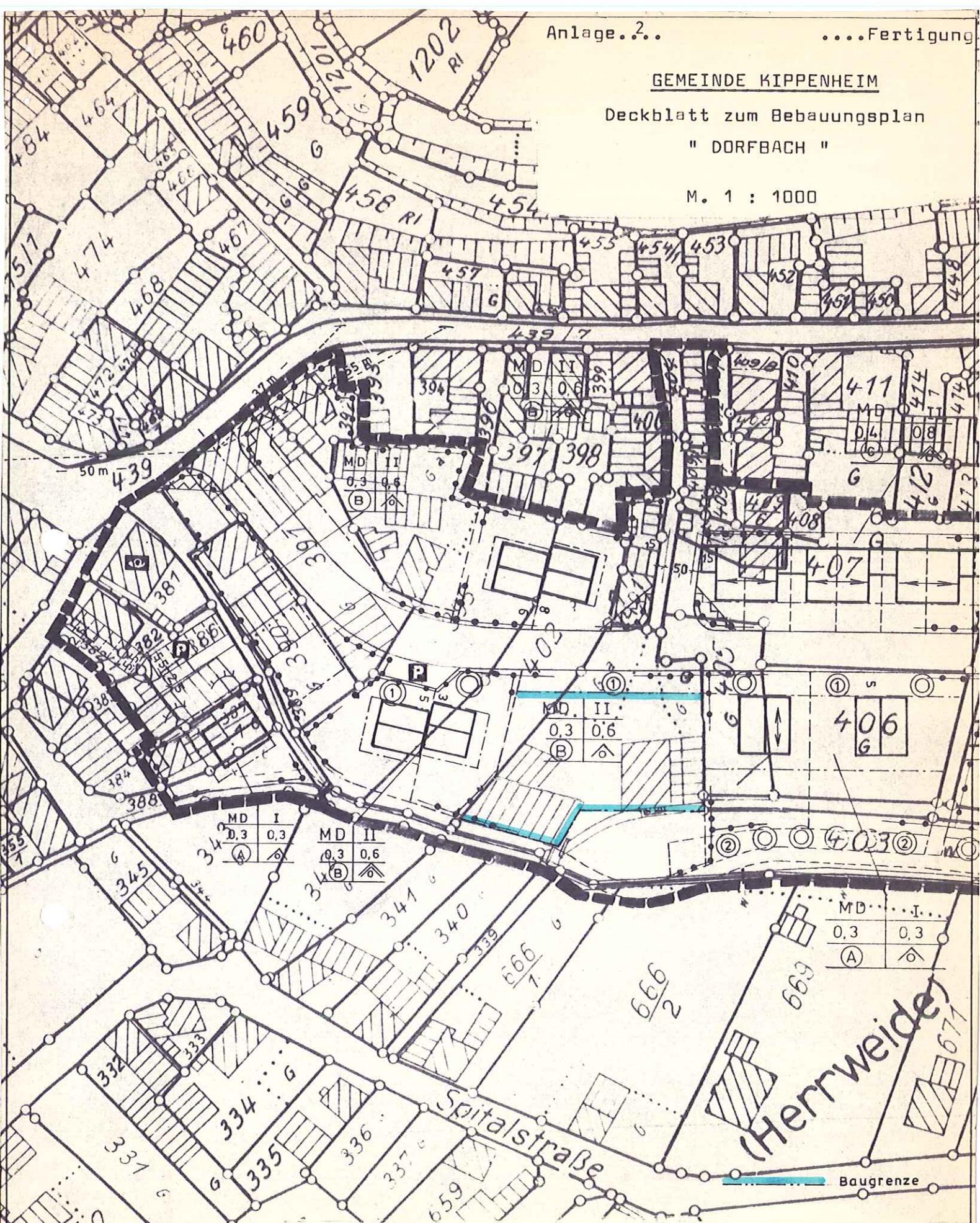
Bürgermeister

GEMEINDE KIPPENHEIM

Deckblatt zum Bebauungsplan

" DORFBACH "

M. 1 : 1000



83 Als Satzung nach § 13 BBauG beschlossen:
 Kippenheim, den 10.9.1984

[Signature]
 Bürgermeister

Aufgestellt:
 ING.-BÜRO WILH. MUTTER
 VORM. PROF. DR. SCHMITT
 7600 KARLSRUHE 41
 PAULA-MODERSOHN-STRASSE 2
 TELEFON 0721/405516
 5.9.1984